Der Gemeinderat der Stadt Mengen hat in seiner Sitzung am 11.10.2011 die nachstehende Satzung beschlossen:

Satzung zur Aufhebung der Satzung

über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets

"Altstadt III"

Nach § 162 des Baugesetzbuchs (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Mengen am 11.10.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufhebung der Satzung

Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets "Altstadt III" vom 20.11.2003, geändert durch Satzungen vom 28.07.2004 und 22.06.2009, wird aufgehoben.

§ 2 Gebietsbezeichnung

Das Gebiet der aufgehobenen Satzung ist in beigefügtem Lageplan vom 21.09.2011 dargestellt.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt gemäß § 162 Abs. 2 BauGB mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis gemäß § 215 Abs. 1 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften

- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 der GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Mengen, 12.10.2011

Stefan Bubeck Bürgermeister

